

## Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

### § 25b Aufenthaltsgesetz

#### Voraussetzungen: Wer kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten?

- a Personen, die zum Antragszeitpunkt Inhaber:in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder einer Duldung sind und**
- Ausreichend ist, dass Duldungsgründe vorliegen; einer schriftlichen Duldung bedarf es nicht.
  - Personen mit einer sog. „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) können die Aufenthaltserlaubnis nicht erhalten.
  - Die Erteilung ist auch nach einem abgelehnten Asylantrag möglich.
- b sich seit mindestens sechs Jahren nachweislich in Deutschland aufhalten oder sich zwar erst seit vier Jahren nachweislich in Deutschland aufhalten, aber zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder seit mindestens 30 Monaten im Besitz einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG sind und**
- Zeiten mit „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) werden grundsätzlich nicht angerechnet. Ausnahme: Bei Inhaber:innen eines Chancenaufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG werden auch die Zeiten mit „Duldung liecht“ angerechnet.
  - Eine Unterbrechung des Aufenthalts von bis zu 3 Monaten ist unschädlich
- c sich zur zur freiheitlich demokratische Grundordnung bekennen und**
- Das Bekenntnis ist mittels persönlich unterzeichneter Erklärung abzugeben.
- d über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland und**
- Diese Kenntnisse können bspw. durch einen (Haupt)Schulabschluss, durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein absolviertes Studium oder den Test „Leben in Deutschland“ (Teil des Integrationskurses) oder den Einbürgerungstest nachgewiesen werden.
  - Der schriftliche Teil des Tests „Leben in Deutschland“ kann auch durch die Ausländerbehörde in Form eines Alltagsgesprächs durchgeführt werden, da nur hinreichende mündliche und nicht schriftliche Deutschkenntnisse gefordert werden.
  - Vom Nachweis kann abgesehen werden, wenn dieser aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit/Behinderung nicht erbracht werden kann.
- e über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügen und**
- Hinreichend sind die mündlichen Deutschkenntnisse, wenn sie dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens genügen. Der Nachweis kann durch ein entsprechendes Zertifikat erbracht werden.
  - Den Ausländerbehörden steht es frei, auf die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats zu verzichten und hinreichende mündliche Deutschkenntnisse auch dann anzunehmen, wenn Antragsteller:innen sich mündlich zu einfachen Sachverhalten verständigen können.
  - Vom Nachweis hinreichender mündlichen Deutschkenntnisse kann abgesehen werden, wenn dieser aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit/Behinderung nicht erbracht werden kann.

- Sofern die Antragsstellung erfolgt, nachdem Antragsstellende mindestens 30 Monate im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sind und Antragstellende die Möglichkeit gehabt hätten, einen Integrationskurs zu besuchen, sind zusätzlich hinreichende schriftliche Deutschkenntnisse erforderlich.

**f den Schulbesuch ihrer schulpflichtigen Kinder nachweisen und**

- z.B. durch Vorlage der Zeugnisse oder ein Bestätigungsschreiben der Schule.

**g ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern oder zukünftig eine Lebensunterhaltssicherung zu erwarten ist**

- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (LUS) wird angenommen, wenn Antragsstellende ihren Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutzes zu wenigstens 51 % ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mitteln nach dem AsylbLG bzw. SGB XII selbst sichern.
- Sofern Antragsstellende mit ihren Familienmitgliedern (Ehe- und Lebenspartner:innen, Kinder unter 25 Jahren) gemeinsam in einem Haushalt leben, muss der Lebensunterhalt der gesamten Bedarfsgemeinschaft ebenfalls zu mindestens 51 % ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert sein.
- Maßstab für die Berechnung der 51 % sind die Zahlungen, die dem Antragsstellenden / der Bedarfsgemeinschaft nach dem AsylbLG bzw. SGB XII im Fall von Erwerbslosigkeit zustünden.
- Der Krankenversicherungsschutz wird mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis sichergestellt.
- Zukünftige LUS ist anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen. Die zukünftige LUS wird angenommen, wenn dies nach der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, zum Beispiel:
  - ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten ist; hierzu sollten Zeugnissen oder Stellungnahmen von Schule Ausbildungsbetrieb vorgelegt werden.
  - wenn Antragsstellende in der Vergangenheit eine Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und sich intensiv und erfolversprechend um die Aufnahme einer Arbeit bemühen
  - wenn ein (nicht nur vorübergehendes) Arbeitsangebot vorliegt
  - wenn ein Familienmitglied demnächst eigenes ausreichendes Einkommen erzielt, um den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft zu sichern.

Deutschkenntnisse, das soziale Umfeld, ein fester Wohnsitz und Ihr Lebensalter sind in die Prognoseentscheidung mit einzubeziehen.

- Der Bezug der folgenden Sozialleistungen ist unschädlich:
  - Kindergeld und Kinderzuschlag
  - Elterngeld
  - Leistungen zur Ausbildungsförderung (Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)
  - Arbeitslosengeld I, Rente und andere beitragsfinanzierte Leistungen
  - Wohngeld nur dann, wenn LUS bereits ohne dessen Bezug gewährleistet ist
- Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist regelmäßig unschädlich bei
  - Studierenden und Auszubildenden,
  - Familien mit minderjährigen Kindern,
  - Alleinerziehenden, denen eine Arbeitsaufnahme unzumutbar ist,
  - Personen, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

- Von der Verpflichtung zur LUS kann abgesehen werden, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts den Antragstellenden aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit/Behinderung unmöglich ist.

#### **h Ihre Identität geklärt ist und sie die Passpflicht erfüllen**

- Sowohl von der Pflicht zu Identitätsklärung als auch von der Passpflicht kann abgesehen werden, wenn
  - alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung/ Passbeschaffung ergriffen wurden, aber erfolglos geblieben sind oder
  - die Identitätsklärung / Passbeschaffung unzumutbar ist – wie z.B. im Fall eritreischer Staatsangehöriger, die eine Reueerklärung abgeben müssen, um einen Pass zu erhalten.

Auch wenn einzelne Voraussetzungen – wie die geforderte Aufenthaltszeit – noch nicht erfüllt werden, kann im Einzelfall von einer „nachhaltigen Integration“ ausgegangen werden, wenn andere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht vorliegen, wie z.B. ein herausgehobenes soziales Engagement oder eine besondere berufliche Integration.

### **Ausschlussgründe:**

#### **Wann ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ausgeschlossen?**

- Ausgeschlossen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG sind Personen, die ihre Abschiebung
  - durch vorsätzliche falsche Angaben oder
  - die Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder
  - Nichtmitwirkung bei der Beseitigung von Abschiebungshindernissen gegenwärtig verhindern oder verzögern und dies die einzige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.
- Ausgeschlossen von einer von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG sind ferner Personen,
  - bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 AufenthG vorliegt,
  - bei Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen oder mehr als 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von ausländischen Staatsangehörigen begangen werden können.
  - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote hinsichtlich Eintragungen von Straftaten im Bundeszentralregister beachten (§ 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 BZRG)

### **Rechtsfolgen:**

#### **Welche Folgen hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?**

- Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für maximal 2 Jahre
- Anspruch auf Bürgergeld statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wechsel in die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG möglich
- Einbürgerung möglich, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen

## Erhalten auch Familienangehörige ein Aufenthaltsrecht?

**Ehe- oder Lebenspartner:innen sowie minderjährige ledige Kinder sollen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 erhalten, wenn sie**

- in familiärer Gemeinschaft mit einer nach § 25b Abs. 1 begünstigten Person leben,
- mit Ausnahme der Voraufenthaltszeiten, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 erfüllen, wobei einschlägige Ausnahmen gelten
- und keine Versagungsgründe – Täuschung, Nichtmitwirkung, Ausweisung, Straftaten – vorliegen.

Der Familiennachzug zu Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung deutscher Interessen möglich.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige darf nur in atypischem Einzelfall verweigert werden und ist auch möglich, wenn deren Asylantrag zuvor als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.